



BEITRAGSORDNUNG

Diese Beitragsordnung regelt gemäß § 6 der Vereinssatzung alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

§ 1 Beitrag, Aufnahmegebühr

Der jährliche Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 2 Umlagen

Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. (siehe Satzung §6 Abs 2a) .

§ 3 Grundbeitrag (Ideeller Bereich)

(1) Beitragsklasse / Mitgliedsart	Beitrag
1 Jugendliche bis 18 Jahre	14,00 €
2 Einzelmitglied über 18 Jahre „wer zu Beginn des Geschäftsjahres 18 Jahre alt ist“	26,00 €
3 Ehepaare (auf Antrag)	49,00 €
4 Familienbeitrag „einschl. alle Kinder bis 18 Jahre“	55,00 €
5 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende	0,00 €
6 Aufnahmegebühr je Beitragsklasse	0,00 €

Der Grundbeitrag dient ausschließlich der Deckung der allgemeinen Vereinsausgaben und der Förderung des satzungsgemäßen Vereinszwecks.

(2) Zusatzleistungen (wirtschaftlicher Bereich)

- Für besondere Angebote des Vereins können gesonderte Gebühren erhoben werden.
- Hierzu zählen insbesondere Trainings- oder Betreuungsentgelte , sowie Nutzungsentgelte für Anlagen, Hallenmieten und Geräte
- Die Höhe der jeweiligen Entgelte wird vom Vorstand festgesetzt.
- Der Verein prüft regelmäßig die umsatzsteuerliche Einordnung seiner Einnahmen.
- Soweit Leistungen steuerpflichtig sind, erfolgt die Abrechnung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes.

§ 4 Anschrift

Gemäß §7 Abs. 5 der SCK-Satzung ist eine Adressenänderung oder Änderung der Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.
Anmerkung: Vereinsbüro des Skiclub Kirchheim/Neckar, Oberdorfstr. 14, 74366 Kirchheim/Neckar

§ 5 Beitragsbefreiung

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind gemäß §6 Abs. 5 der SCK-Satzung beitragsfrei.

§ 6 Sportversicherung

In den Beträgen nach § 3 ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbund (WLSB) enthalten.

§ 7 Zahlungsweise, Mahnverfahren

(1) Der Jahresbeitrag wird mittels Lastschriftverfahrens jährlich zum 15. März eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug unmittelbar am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.



(2) Gebühren die durch fehlende Deckung oder nicht gemeldete Kontoänderungen entstehen sind vom Mitglied zu tragen.

(3) Jedes Mandat wird durch Angabe der Gläubiger-ID „DE10ZZZ00000133552“ und der Mitgliedsnummer als Mandatsreferenz eindeutig bezeichnet.

§ 8 Eintritt, Austritt

(1) Bei Eintritt während des Geschäftsjahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

(2) Der Vereinsaustritt ist gemäß § 5 der SCK-Satzung nur zum Ende des Geschäftsjahres am 31. Dezember möglich und muss bis zum 31. Oktober dem Vorstand schriftlich zugehen.

§ 9 Übergang von der Minderjährigkeit zur Volljährigkeit

(1) Minderjährige Mitglieder (egal ob Jugendmitglied oder als Familienangehöriger) werden mit Eintritt der Volljährigkeit ohne weiteren Beschluss als erwachsene Einzel-Mitglieder geführt und gemäß der jeweils gültigen Beitragsordnung als solche veranlagt.

(2) Mit Eintritt der Volljährigkeit steht dem Mitglied das Recht zu, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich zu kündigen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der rechtzeitige Zugang der Kündigungserklärung beim Vorstand.

(3) Der Grundbeitrag für Einzelmitglieder wird erhoben, sofern die Volljährigkeit zu Beginn des Geschäftsjahres bereits vollendet ist.

(4) Der Verein informiert die betroffenen Mitglieder rechtzeitig über die mit Eintritt der Volljährigkeit verbundenen Änderungen.

§ 10 Angebote an Nichtmitglieder

(1) „Schnupperteilnahme“: Sportinteressenten, die eine Mitgliedschaft im Verein in Erwägung ziehen, sich zuvor aber von dem sie interessierenden Sportangebot (ausschließlich Skikurse und Skiausfahrten) überzeugen wollen, können bis zu höchstens 4 Wochen probeweise an den jeweiligen Übungsstunden teilnehmen. Diese „Schnupperteilnahme“ ist gebührenfrei, Versicherungsschutz ist gewährleistet.

§ 11 Datenschutz

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert. Siehe auch § 23 der SCK-Satzung „Datenschutz im Verein“

§ 12 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde am 8. Mai 2026 auf der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt zum 01. Januar 2027 in Kraft.

§ 13 Historie

- 7. Mai 2010 auf der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt zum 01. Juni 2010 in Kraft.
- 11. Mai 2012 wurde eine Beitragsanpassung der Beitragssätze zum 1. Januar 2013 beschlossen.
- 26. April 2013 wurde §7 Abs. 1 dem SEPA-Lastschriftverfahren angepasst und Abs. 3 hinzugefügt.
- 10. Mai 2019 wurden die Beitragssätze angepasst & §2 deutlicher formuliert
- 8. Mai 2026 wurden die Beitragssätze erhöht, sowie §3 Abs. 2 eingefügt. §9 wird zur Klarheit eingefügt